

3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und bestellt einen oder zwei Kassenprüfer. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen, erteilt Entlastung, gibt Anregungen und Empfehlungen für die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen, die für den Vorstand bindend sind.

4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 7. Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Dem Vorsitzenden, dem Kassen- und dem Schriftwart.

2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende.

3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer gewählt ist. Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so beruft der Vorstand ein neues Mitglied, dessen Berufung für den Rest der Amtszeit gilt.

4. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Schriftliche Beschlüsse im Wege des Umlaufverfahrens sind zulässig.

## **§ 8. Vereinsvermögen**

1. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand. Jede Verwendung, die dem Vereinszweck zuwiderläuft, insbesondere jede auf Erwerb gerichtete, nicht gemeinnützige Tätigkeit ist ausgeschlossen.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

5. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## **§ 8 Abs. 3 Vereinsvermögen**

Bei Auflösung des Vereins **oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Alfeld (Leine) oder deren Rechtsnachfolger, mit der Verpflichtung, es zugunsten der Bürgerschule oder deren Rechtsnachfolger **ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.**

## **§ 9. Satzungsänderungen und Selbstauflösung**

---

1. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse im Sinne dieser Satzungsbestimmung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

2. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde angeregt werden und die die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen.

Diese Satzung wurde am 23. November 2016 in Alfeld beschlossen.